



Gemeinde Bernau a. Chiemsee

Die Gemeinde Bernau a. Chiemsee erlässt aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

## Satzung über die Benutzung des Freizeitgeländes mit Badeplätzen und Kinderspielplatz im Chiemseepark Bernau-Felden, Gemeinde Bernau a. Chiemsee (Benutzungssatzung Freizeitgelände Chiemseepark Bernau-Felden)

### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

1. Der Chiemseepark Bernau-Felden ist eine gemeindliche Einrichtung. Er wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Erholungszwecke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
2. Das Freizeitgelände umfasst folgende Flurnummern der Gemarkung Bernau: 2135, 2134/4, 2134, 2125/4, 2125/11, 2125/4, 2125, Tlfl. aus 2129 und 2125/2, 2125/7, 2125/8. Die Flächen des Freizeitgeländes sind in dem in der Anlage beigefügten Lageplan als rosa-markierte Flächen (inkl. enthaltene Gebäude, Spielplätze und Fuß- und Volleyballplätze). Die Flächen des Strandbades und des Aufsichtsbereiches sind gelb markiert. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### § 2

#### Benutzung des Freizeitgeländes

1. Das Freizeitgelände kann unentgeltlich von jedermann nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung benutzt werden.
2. Benutzung des gesamten Chiemseeparks Bernau-Felden auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
3. Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr ist der Besuch nur in Begleitung von einer geeigneten Aufsichtsperson (Erziehungsberechtigter oder Beauftragter), welche das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.
4. Die Benutzung des Freizeitgeländes ist unter folgenden Punkten ausgeschlossen:
  - Bei übermäßigem Alkoholkonsum, stark alkoholisiertem und berauschem Zustand
  - Personen, denen das Betreten des Platzes gem. § 9 dieser Satzung untersagt ist.

## § 3

### Verhalten auf dem Freizeitgelände

1. Alle Benutzer haben sich auf dem Freizeitgelände so zu verhalten, dass Störungen und Belästigungen anderer möglichst vermieden werden, die Einrichtung nicht beschädigt oder verunreinigt werden und ein ordnungsgemäßer Betrieb des Freizeitgeländes gewährleistet ist.
2. Die Landflächen sind für die ruhige Erholung vorgesehen, eine sportliche Betätigung ist nur im üblichen Rahmen der Familienspiele gestattet. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen Fuß- und Volleyballplätze.
3. Niemand darf sich unbedeckt auf dem Freizeitgelände aufhalten. Diese Bestimmungen gelten nicht für Kleinkinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
4. Zum Entsorgen der Abfälle sind ausschließlich die aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen
5. Anfallender Hundekot ist zu entfernen und mitzunehmen, auf § 3 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Bernau a. Chiemsee wird verwiesen.
6. Unzulässig ist:
  - a) Fahrzeuge, gleich welcher Art, auch Fahrräder, ausgenommen Kinderwagen und Behindertenfahrzeuge, außer auf erkennbar dafür vorgesehenen Flächen, zu fahren, zu schieben oder abzustellen,
  - b) zu reiten oder mit Pferdegespanne zu fahren;
  - c) die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;
  - d) in störender Weise herumzutoben, zu lärmern, oder Musikgeräte oder Instrumente in störender Lautstärke zu verwenden;
  - e) offene Feuerstellen zu errichten oder zu grillen;
  - f) Unrat oder Abfall außerhalb der Abfallbehälter wegzuwerfen,
  - g) Zelte, Wohnmobile oder Wohnwagen aufzustellen und zu nächtigen;
  - h) Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte in einer Lautstärke zu betreiben, die andere belästigt,
  - i) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben, insbesondere Waren, gleich welcher Art, anzubieten oder zu verkaufen (ausgenommen ist der Betrieb des gemeindlichen Kiosks, die Surfschule, der Surfclub, sowie der gemeindliche Hafen),
  - j) Vergnügungen oder Versammlungen abzuhalten,
  - k) Surfbretter oder Boote, ausgenommen kleinere Schlauchboote, außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen, abzustellen,

- l) Wasservögel aller Art zu füttern,
  - m) Das Betreten der Pflanzbereiche außerhalb der Liegewiese.
7. Nr. 6 Buchstabe a gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste;

## § 4 Regelungen im Strandbad

Zusätzlich zu den unter § 3 genannten Verhaltensregeln gelten im Bereich des Strandbades noch folgende Regeln:

1. Das Angeln ist im Strandbadbereich nicht gestattet.
2. Das Liegen auf dem Badesteg ist nicht gestattet
3. Badeaufsicht ist nur gewährleistet, wenn die grüne Fahne gehisst ist. Bei roter Fahne ist keine Badeaufsicht vor Ort.
4. Es ist verboten, die Notdürfte außerhalb der vorhandenen öffentlichen Toiletten zu verrichten.
5. Die Benutzung der Wasserfläche mit Booten, einschließlich Modellbooten, Stand-Up-Paddle Boards und Surfbrettern ist untersagt.
6. Die Einrichtung, das Wasser, die Grünanlagen und der Parkplatz sind sauber zu halten, und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet den Verursacher oder Verantwortlichen zum Schadenersatz. Beschädigungen von Einrichtungen sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen. Die Besucher sind verpflichtet, auf Ordnung, Sicherheit und Hygiene zu achten.

## § 5 Verhalten auf dem Kinderspielplatz

Zusätzlich zu den unter § 3 genannten Verhaltensregeln gelten im Bereich des Kinderspielplatzes noch folgende Regeln:

1. Die Kinderspielgeräte dürfen nur von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen genutzt werden. Dies betrifft nicht die Tischtennisanlagen.
2. Im Bereich der Kinderspielgeräte gilt Rauchverbot in einem Abstand von 10 m zu den Geräten und Tischtennisplatten.
3. Tiere dürfen bis zu einem Abstand von 10 m zu den Geräten und Tischtennisplatten mitgenommen werden. Ausnahmen hiervon sind Blinden- und Therapiehunde

## § 6 Ausnahmen

1. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die Gemeinde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Nr. 6 Buchstabe a sowie i bis k zulassen.
2. Für die Benutzung aufgrund einer Ausnahme nach Abs. 1 kann die Gemeinde ein angemessenes Entgelt ihrer Aufwendungen und sonstige Nachteile, die ihr durch die besondere Benutzung entstehen, verlangen. Die von dem Benutzer zu erbringenden Leistungen sind mit diesem zu vereinbaren.
3. Der Antrag auf Ausnahme ist spätestens drei Woche vor der entsprechenden Ausübung bei der Gemeinde einzureichen.

## § 7 Sperrung des Freizeitgeländes

Das Freizeitgelände bzw. einzelne Teile oder Einrichtungen desselben können während bestimmter Tageszeiten oder während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Nutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

## § 8 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ergehenden Anordnungen der Gemeinde und des Aufsichtspersonals (u.a. Wasserwacht, Aufsichtspersonal, Pächter Kiosk) ist unverzüglich Folge zu leisten.

## § 9 Platzverweis und Betretungsverbot

Vom Freizeitgelände kann für einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft verwiesen werden, wer

1. in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Abmahnung gegen Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt,
2. dort eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
3. gegen Anstand und Sitte verstößt.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 € kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 2 Nr. 4 auf dem Freizeitgelände aufhält,
2. einem Verbot gem. § 3 Nr. 3 oder Nr. 6 Buchstabe a bis m oder dem § 4 und 5 zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Anordnung gem. § 8 nicht nachkommt,

4. das Freizeitgelände trotz Platzverweises gem. § 9 Satz 1 nicht verlässt oder trotz eines Betretungsverbot betritt.

## § 11 Haftung

1. Die Benutzung des Chiemseeparks Bernau-Felden insbesondere des Gewässers, geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers (bzw. dessen Erziehungsberechtigten), der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat. Eine Badeaufsicht steht im Bereich des Strandbades teilweise zur Verfügung.
2. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Badegäste durch Dritte zugefügt werden.
3. Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Freizeitanlage ergeben, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter sowie derjenigen Personen, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

## § 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Freizeitgeländes mit Badeplätzen und Kinderspielplatz im Chiemseepark Bernau-Felden, Gemeinde Bernau a. Chiemsee (Benutzungssatzung Freizeitgelände Chiemseepark Bernau-Felden) vom 28.06.2021 außer Kraft.

Ort, Datum:



(Siegel)

Unterschrift:

Bernau am Chiemsee, 21.03.2022

**Irene Biebl-Dalber**  
**Erste Bürgermeisterin**





